

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zu Qualitätskontrollen bei Sozietäten und Partnerschaften

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) können ihre berufliche Tätigkeit in einer Sozietät¹ oder einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG ausüben (§§ 43a Absatz 1 Nr. 1, 44b Absatz 1 WPO). Diese können auch als WPG/BPG anerkannt werden (§ 27 Absatz 1 WPO). Neben dieser Tätigkeit in einer Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft können WP/vBP unverändert weiterhin in eigener Praxis tätig sein.

A. Als WPG/BPG anerkannte Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft

Die als WPG/BPG anerkannte Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft kann als solche gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen. In diesem Fall ist sie, wie jede andere WPG/BPG verpflichtet, am Qualitätskontrollverfahren teilzunehmen.

Bei einer als WPG/BPG anerkannten Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft ist die Qualitätskontrolle nach den Grundsätzen für eine Qualitätskontrolle für Berufsgesellschaften durchzuführen.

B. Nicht als WPG/BPG anerkannte Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft

Die Besonderheit der Tätigkeit eines WP/vBP in einer nicht als WPG/BPG anerkannten Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft besteht darin, dass er in dieser gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB nicht durchführen darf. Er kann aber „neben“ seiner Tätigkeit in der Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft auch in eigener Praxis gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen.

Möchte dieser WP/vBP gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, muss er eine Qualitätskontrolle für seine Tätigkeit in eigener Praxis durchführen lassen, nicht für die nicht als WPG/BPG anerkannte Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft.

Die Qualitätskontrolle dieses WP/vBP folgt den Grundsätzen nach den für „in eigener Praxis“ tätigen WP/vBP.

¹ Änderung mit dem APAReG

I. Durchführung der Qualitätskontrolle

Die Besonderheit einer Tätigkeit in nicht als WPG/BPG anerkannten Sozietäten oder Partnerschaftsgesellschaften liegt jedoch darin, dass sie oftmals eine einheitliche Organisation aufweisen, jedoch zu berücksichtigen ist, dass die Qualitätskontrolle für jeden einzelnen Sozios oder Partner durchzuführen ist. Wird bei Vorliegen einer einheitlichen Praxisorganisation ein Prüfer für Qualitätskontrolle mit der Durchführung einer Qualitätskontrolle für jeden einzelnen Sozios oder Partner beauftragt, so hat er für jeden Sozios oder Partner zu prüfen, ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Prüfungsaufträge eingehalten werden. Das heißt, dass bei der auftragsbezogenen Funktionsprüfung die Stichprobe anhand der Aufträge eines jeden Sozios oder Partner gesondert angemessen zu ermitteln ist.

II. Qualitätskontrollbericht

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat das Ergebnis der Qualitätskontrolle für jeden einzelnen (in eigener Praxis tätigen) Sozios oder Partner in einem eigenen Bericht zusammenzufassen (Qualitätskontrollbericht, § 57a Abs. 6a Satz 1 WPO). Bei der Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung hat der Prüfer für Qualitätskontrolle die Besonderheit der Auftragserteilung und Abwicklung der Qualitätskontrolle für die in der Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft tätigen WP/vBP zu beachten.

Von jedem der für die einzelnen Sozien oder Partner erstellten Qualitätskontrollberichte hat der Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6a Satz 1 WPO eine Ausfertigung der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich zuzuleiten.

Berlin, 5. Oktober 2016